



A-Post

Gemeinderat Kirchberg
Postfach 263
9533 Kirchberg SG

19. April 2021

Geschäft Nr. 17-6656

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan Kiesabbau Chrobüel**
- **Entlassung aus der kommunalen Schutzverordnung
(Nr. 3.039, Nr. 4.192, Nr. 4.193, Nr. 4.194)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Die [REDACTED] Bazenheid, plant in Kirchberg am Standort Chrobüel Kiessandmaterial abzubauen. Gemäss den Unterlagen beabsichtigt die Gesuchstellerin den Gesteinsabbau im Perimeter von circa 4.2 Hektaren zu eröffnen. Der Abbau erfordert eine Rodung von über 5'000 m² und dient sowohl der Gewinnung von Kiessandmaterial als auch der Wiederverwertung von unverschmutztem Aushubmaterial.

Das Gesamtvolumen des Abbaus beträgt in etwa 300'000 m³ und die Auffüllung soll ein Volumen von circa 42'000 m³ erreichen. Der Abbau erfolgt konventionell, er soll bis ins Jahr 2032 abgeschlossen sein und die Wiederauffüllung mit der Rekultivierung soll bis spätestens 2038 erfolgen.

Am 15. August 2017 erliess der Gemeinderat den Abbauplan Chrobüel. Die öffentliche Auflage fand vom 22. August bis 20. September 2017 statt, das Rechtsmittel wurde ergriffen. Mit Schreiben vom 29. Mai 2020 wurde der Rekurs zurückgezogen und am 3. Juni 2020 nach Art. 57 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) als erledigt von der Geschäftsliste des Baudepartements abgeschrieben.

Der Erlass dient gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinne von Art. 28quinquies BauG. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden deshalb bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 16. Januar 2020 haben wir dem Gemeinderat die folgenden Unterlagen zugestellt:



- a) Stellungnahme Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 21. November 2019;
- b) Wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG des Amtes für Wasser und Energie vom 2. Februar 2018;
- c) Fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 17. April 2018;
- d) Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 17. Dezember 2019;
- e) Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 17. Dezember 2019 (zur Kenntnis);
- f) Entscheid des Amtes für Umwelt vom 8. Januar 2020 (als Original).

Unter Bejahung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens eröffnete der Gemeinderat in der Folge dem Gesuchsteller die erwähnten Beurteilungen/Verfügungen. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides. Der Gemeinderat ersucht nun um Genehmigung der Unterlagen.

Die Prüfung ergibt, dass der Abbauplan (Plan und Besondere Vorschriften) „Chrobüel“ inkl. Abbaugesuch und die Entlassung aus der kommunalen Schutzverordnung (Nr. 3.039, Nr. 4.192, Nr. 4.193, Nr. 4.194) recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse (Abbauplan/Besondere Vorschriften/Abbaugesuch und Entlassung aus der kommunalen Schutzverordnung, Nr. 3.039, Nr. 4.192, Nr. 4.193, Nr. 4.194) werden genehmigt
2. Die Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 21. November 2019 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Kautions- und Ausgleichszahlung wird direkt durch das KFA eingefordert.
3. Die Wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG des Amtes für Wasser und Energie vom 2. Februar 2018 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 17. April 2018 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 17. Dezember 2019 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
6. Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 17. Dezember 2019 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
7. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 25'050.--.



Aufteilung der Gebühr:

AREG	Fr. 2'700.—
Kantonsforstamt	Fr. 1'000.—
Amt für Wasser und Energie	Fr. 150.—
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 300.—
Amt für Umwelt	
- (Verfügung über Umweltschutzmassnahmen)	Fr. 12'500.—
- (Beurteilung Projekt und UVB)	Fr. 8'400.—

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (2 Exemplare)
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Stellungnahme Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 21. November 2019
- Wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG des Amtes für Wasser und Energie vom 2. Februar 2018
- Fischereirechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 17. April 2018
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 17. Dezember 2019
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 17. Dezember 2019

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 Exemplar)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Exemplar)
- Amt für Umwelt, z.Hd. Robert Brem (inkl. 1 Exemplar)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Plan Entlassung aus der Schutzverordnung)
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt